Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4189

14. 03. 89

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch-strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 111/89 — vom 14. März 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 27. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 341.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. Februar 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   „Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1517a und 1710 der Ausfuhrliste."

2. § 5a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5a

   Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

   (1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

   (2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

3. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind."

4. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung."

5. § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 5a Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bezweckt eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung sensitiver Waren und über sensitive Technologien auf weitere Länder. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig gemacht. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 AWG geahndet werden.

Da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt, wird das Genehmigungsverfahren keine direkten Auswirkungen auf das inländische Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben. Nicht auszuschließen ist, daß der Aufwand der Unternehmen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens in ihre allgemeine Preiskalkulation eingeht und sich letztlich auch in den Inlandspreisen niederschlägt. Auf seiten der Verwaltung wird ebenfalls ein höherer Aufwand zur Prüfung der Anträge notwendig werden; dieser läßt sich aber wegen des schwer abschätzbaren zusätzlichen Antragsvolumens nicht genau beziffern.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

a) Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Länderkreis ausgedehnt, in dem die Ausfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Ländern als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Von der Erweiterung werden die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, insbesondere auch zwischen den vielfach in zwei und mehr Ländern existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

   Schon jetzt sind die Mitgliedsländer der OECD nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 von einem sonst geltenden Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden von der Freimenge im Wert bis zu viertausend Deutsche Mark künftig über die Waren der Nummer 1517 a der Ausfuhrliste hinaus die Waren der Nummer 1710 ausgenommen, da auch mit Mengen geringeren Wertes nicht zu vernachlässigende Gefahrenpotentiale geschaffen werden können.

Nummer 2

Die bisherige Ausfuhrbeschränkung nach § 5 a Abs. 1 bezog sich auf die von Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste erfaßten Waren, aber nicht auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren. Da nach heutigem Erkenntnisstand auch von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen ganz erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auf Fertigungsunterlagen zu erstrecken. Eine parallele Regelung findet sich in § 5 Abs. 1.

In Absatz 2 wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Menge von dreißigtausend auf zehntausend Deutsche Mark abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Nummer 3

Wie bei § 5 wird bei § 40 der Länderkreis ausgedehnt, um auch bei Transithandelsgeschäften mit sensitiven Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu haben. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da — wie die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben — auch auf diesem Wege Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Nummer 4

Die Änderung des § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5 a genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Nummer 5

Die Bußgeldvorschrift des § 70 ist den neuen Genehmigungsvorbehalten anzupassen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333